

## ANLAGE

### Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/22/EG bezüglich der Durchsetzungsanforderungen und zur Festlegung spezifischer Regeln im Zusammenhang mit der Richtlinie 96/71/EG und der Richtlinie 2014/67/EU für die Entsendung von Kraftfahrern im Straßenverkehrssektor
<b>KOM-Nr.:</b>	COM(2017) 278 final
<b>BR-Drucksache:</b>	439/17
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	MWAVT
<b>Zielsetzung:</b>	Ziel des Vorschlags ist die Gewährleistung angemessener Arbeitsbedingungen und eines angemessenen Sozialschutzes für Kraftfahrer sowie die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen. Zudem soll übermäßiger Verwaltungsaufwand verringert werden.
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	<p>Der Vorschlag beinhaltet u.a. folgende Änderungen der Richtlinie 2006/22/EG:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Erweiterung der Kontrollen auf die Überprüfung der Einhaltung der Arbeitszeitrichtlinie;</li><li>• Verpflichtung Kontrollen so durchzuführen, dass mindestens 3 % der Tage überprüft werden, an denen Fahrer in den Geltungsbereichen der entsprechenden Verordnungen arbeiten;</li><li>• Verpflichtung zum Informationsaustausch mit anderen Mitgliedstaaten;</li><li>• Verpflichtung zur Errichtung eines Risikoeinstufungssystems;</li><li>• Festlegung einer gemeinsamen Formel für die Berechnung der Risikoeinstufung durch die Kommission mittels Durchführungsrechtsakt;</li><li>• Festlegung einer gemeinsamen Vorgehensweise für die Erfassung und Kontrolle von Zeiten für „andere Arbeiten“ des Fahrers sowie von Zeiten, in denen der Fahrer nicht in seinem Fahrzeug ist, mittels Durchführungsrechtsakt der Kommission.</li></ul> <p>Um die wirksame und verhältnismäßige Durchführung der Richtlinie 96/71/EG im Straßenverkehrssektor sicherzustellen, sind zudem die folgenden sektorspezifische Vorschriften vorgesehen, die die Besonderheit der hohen Mobilität der Arbeitnehmer</p>

	<p>in diesem Sektor berücksichtigen sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Festlegung einer zeitlichen Grenze von drei Tagen innerhalb eines Kalendermonats, ab der die Mindestlohnsätze und der bezahlte Mindestjahresurlaub des Aufnahmemitgliedstaats für grenzüberschreitende Beförderungen gelten. Dabei soll eine tägliche Arbeitszeit ab sechs Stunden als ganzer Tag zählen, eine tägliche Arbeitszeit von weniger als sechs Stunden als halber Arbeitstag, Pausen und Ruhezeiten sollen als Arbeitszeit gelten;</li> <li>• Im Fall einer Kabotage sollen die Mindestlohnsätze und der bezahlte Mindestjahresurlaub des Aufnahmemitgliedstaats unabhängig von Häufigkeit und Dauer der von einem Fahrer durchgeführten Beförderungen gelten;</li> <li>• Festlegung eines Katalogs von Verwaltungsanforderungen und Kontrollmaßnahmen, die von den Mitgliedstaaten vorgeschrieben werden können.</li> </ul>
<p><b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b></p>	<p>Nach vorläufiger Einschätzung bestehen keine Bedenken gegen die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips.</p>
<p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b></p>	<p>Ein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse ist nicht ersichtlich.</p>
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bundesrat</li> <li>b) Rat:</li> <li>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) noch nicht bekannt</li> <li>b) noch nicht bekannt</li> <li>c) noch nicht bekannt</li> </ul>